

# Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Randowgasse“ der Gemeinde Löcknitz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung Löcknitz in der Sitzung am 10.12.2024 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Randowgasse“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 02.04.2025 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 0,2553 ha große Gebiet umfasst in der Gemarkung Löcknitz das Flurstück 10/5 und 20/1 der Flur 1.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Löcknitz. Er wird südlich durch einen Erschließungsweg mit Wendehammer, landwirtschaftlicher Nutzfläche und Gehölz, nordöstlich durch Wohngrundstücke, westlich durch landwirtschaftliche Flächen und nördlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Grundlage eines amtlichen Katasterauszuges

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Randowgasse“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die o.g. Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) dauerhaft in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 23.05.2025



(Ebert)  
Bürgermeister

